



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reisekostenrecht  
zuständige oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der  
Beamten- und Richtervereinigungen

nur per E-Mail

**Betreff: Bundesreisekostengesetz (BRKG)**

hier: Anrechenbarkeit von Leistungen im Zusammenhang mit  
Fahrgast- bzw. Fluggastrechten auf die Reisekostenvergütung

Bezug: Mein Schreiben vom 3. September 2012

- D 6 - 222 113/15 -

Aktenzeichen: D 6 - 30201/8#1

Berlin, 21. Mai 2014

Seite 1 von 2

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-4693  
FAX +49(0)30 18 681-54693

D6@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Vor dem Hintergrund verschiedener europäischer Schutzvorschriften (u. a. Fluggastrechte-VO 261/2004/EG, Fahrgastrechte-VO 1371/2007/EG für den Eisenbahnverkehr), die den Reisenden bei Nichtbeförderung, Annullierung oder einer maßgeblichen Verspätung Entschädigungen bzw. Ausgleichsansprüche gewähren, sowie im Lichte der zu den ausgeweiteten Fahr- und Fluggastrechten seither ergangenen Rechtsprechung bitte ich Folgendes zu beachten:

Nach dem Bezugsrundschriften werden Leistungen, die als Entschädigung für körperlich und seelisch erlittene Beeinträchtigungen von einem Verkehrsträger gewährt werden, nicht nach § 3 Absatz 2 BRKG auf die Reisekostenvergütung angerechnet. Der Sachgrund für die Nichtanrechenbarkeit trifft in Erweiterung der bisher geregelten Fälle auch auf diejenigen zu, in denen Verkehrsträger Entschädigungsleistungen aufgrund von Ausfällen (Nichtbeförderungen, Annullierungen) oder Verspätungen und daraus folgenden Konsequenzen wie Verlängerung der Reise, andere Reisewege usw. gewähren. Hier überwiegt ebenso wie bei den bereits geregelten Ausnahmefällen zu § 3 Absatz 2 BRKG die persönliche Betroffenheit den Dienstbezug.

Dies gilt nicht, soweit der Reisende die Reiseänderung durch seine Zustimmung (z. B. Verzicht auf Beförderung mit dem gebuchten Verkehrsmittel in Fällen der Überbuchung oder des Downgradings etc.) selbst herbeigeführt hat und hierfür eine finanzielle Zuwendung erhält.

Von den Verkehrsträgern gewährte Unterstützungsleistungen (z. B. Gutscheine) für z. B. Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten sind weiterhin nach den konkreten Anrechnungsvorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 BRKG) in der Weise zu berücksichtigen, dass eine Erstattung im Rahmen der Reisekostenvergütung für diese Ausgaben nicht erfolgt. Hierdurch soll eine Mehrfachentschädigung zu Lasten den Dienstherrn vermieden werden.

Ansprüche gegenüber den Verkehrsträgern können nur durch den Reisenden selbst geltend gemacht werden. Rechtsbeziehungen entstehen insoweit ausschließlich zwischen dem Beförderungsunternehmen und dem Dienstreisenden.

Im Auftrag



Lümmen